



Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Kirchberg
Gähwilerstrasse 1
9533 Kirchberg SG

Adolf Wyss
Jurist

Rechtsdienst
Lämmlisbrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582293075
Adolf.Wyss@sg.ch

St.Gallen, 9. Juli 2025

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Kirchberg
Gesuch Nr. (Kanton)	25-818
Teilstrassenplan	«Wegverbindung Bazenheid-Jonschwil Teil 1 + 2» Weg erster Klasse

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Wegverbindung Bazenheid-Jonschwil Teil 1 + 2» (Weg erster Klasse) wird genehmigt.
2. Soweit für das Strassenprojekt eine forstrechtliche Bewilligung erforderlich ist, erteilt diese das Kantonsforstamt im Rahmen des koordinierten Gesuchs 25-790.
3. Die beiliegende Verfügung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei vom 16. Juni 2025 bildet integrierender Bestandteil dieser Genehmigungsverfügung.
4. Die beiliegende, rechtskräftige Verfügung über Vortrittaufhebung / Verkehrsbeschränkung der Kantonspolizei St.Gallen, Verkehrstechnik, vom 19. Mai 2025 mit der Gesuchsnummer 25-817, gilt auch für das vorliegende Geschäft (vgl. Titel) und bildet integrierender Bestandteil dieser Verfügung.



5. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich Ao. Demzufolge ist bei den Bauarbeiten das vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebene Merkblatt AFU002, Umweltschutz auf Baustellen, zu beachten. Die Entwässerung des Strassenbauvorhabens erfolgt über die Schulter und entspricht der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019).

Für die Umsetzung der Bodenarbeiten im Landwirtschaftsland ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) vorgesehen, was wir sehr begrüssen und auch für die Bodenarbeiten im Wald empfehlen.

Allenfalls im Projektperimeter auftretende invasive Neophyten sind zu bekämpfen und gesetzeskonform zu entsorgen.

Fallen mehr als 30 m³ Ausbauasphalt an, muss er zur Eingrenzung teerhaltiger Beläge einer mineraltechnischen Zustandserfassung unterzogen werden. Sollte der bestehende Asphalt mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belastet sein, muss die Entsorgung des Altbelages nach der Abfallverordnung (VVEA) erfolgen.

Fallen mehr als 200 m³ Bauabfälle an, ist ein Entsorgungskonzept (gemäss Art. 16 VVEA) zu erstellen, in dem die Verwertungswege und die Ablagerungsorte (Deponiestandorte) von mineralischen Bauabfällen (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch), Bodenmaterial und Aushubmaterial aufgezeigt werden. Das Material ist in erster Linie der Wiederverwertung zuzuführen.

6. Die in Kopie beiliegende wasserbaurechtliche Verfügung aus dem koordinierten Geschäft 25-790 der Abteilung Wasserbau des Amtes für Wasser und Energie vom 25. April 2025 bildet integrierender Bestandteil dieser Genehmigungsverfügung.
7. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden. Der Bauherr bzw. der Eigentümer soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.
8. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.



Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 490.-- (bestehend aus: Fr. 150.-- Verfügung Amt für Natur, Jagd und Fischerei und Fr. 340.-- Gebühr für die Genehmigung des Teilstrassenplans) Genehmigung Teilstrassenplan) festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Wegverbindung Bazenheid-Jonschwil Teil 1», Situation 1:1000, Plan Nr. 41063.00043-406.1, 4-fach
- Teilstrassenplan «Wegverbindung Bazenheid-Jonschwil Teil 2», Situation 1:1000, Plan Nr. 41063.00043-406.2, 4-fach
- Verfügung Amt für Natur, Jagd und Fischerei vom 16. Juni 2025
- Verfügung über Vortrittaufhebung / Verkehrsbeschränkung der Kantonspolizei St.Gallen, Verkehrstechnik, vom 19. Mai 2025
- Kopie wasserbaurechtliche Verfügung des Wasserbau vom 25. April 2025

Kopie an:

- Gemeinderat Jonschwil, Poststrasse 10 – 12, 9243 Jonschwil
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie
 - . Wasserbau
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
 - . Bauen ausserhalb Bauzonen